

§ 966 BGB vorschreibt. Da Butter eine verderbliche Ware ist, hätte der Verurteilte sie öffentlich versteigern lassen und den Erlös an Stelle der gefundenen Sache verwahren müssen (§ 966 Abs. 2 BGB)<sup>1</sup> usw. — Dieser Rechtsanwalt kann doch selbst nicht an seine Konstruktion geglaubt haben, mit deren Hilfe er ein Verbrechen gegen die Versorgung der Bevölkerung in ein harmloses zivilrechtliches Verhältnis zu verwandeln versucht!

Die Staatsanwälte beim Generalstaatsanwalt prüfen jede Kassationsanregung verantwortungsbewußt und ernsthaft. Manchmal haben sie jedodi das Gefühl, als würden Kassationen angeregt, um sie von ihrer Hauptaufgabe, der Anleitung der nachgeordneten Staats-

anwälte an Ort und Stelle, abzuhalten. {Von den oben genannten Rechtsanwältinnen wird das selbstverständlich nicht angenommen. Es fällt aber doch schwer, in jedem Fall der Ablehnung sachlich zu bleiben.)

Rechtsanwalt sein heißt, das Recht zu wahren, heißt, dem Staatsanwalt und dem Richter bei der Urteilsfindung behilflich zu sein. So, wie man vor Gericht von dem Verteidiger eines Angeklagten erwarten muß, daß er im Interesse seines Klienten nur ernstgemeinte Anträge stellt, muß man auch erwarten können, daß er nach Rechtskraft des Urteils ihm weiterhin nur solche Ratschläge erteilt, die keine falschen Hoffnungen erwecken und von deren Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Ratgeber selbst überzeugt ist.

## Förderung der Frauen — eine ständige Aufgabe in der Kaderarbeit

Von HEINZ SEIFERT, Kaderleiter des Ministeriums der Justiz

Der Verlauf und das Ergebnis der vor einem Jahr, am 1. März 1955, in Berlin stattgefundenen Tagung der Frauen, die eine juristische Tätigkeit in der Justiz ausüben, zeigte nicht nur die verantwortliche Stellung der Frau im Staatsapparat, sondern zugleich auch die Schwierigkeiten, die sich für sie bei der Ausübung ihrer verantwortlichen Funktion ergeben. Das gilt vor allem für die Frauen, die durch häusliche Arbeit, durch die Versorgung ihrer Familie einer doppelten Belastung unterworfen sind.

Durch die damalige rege Mitarbeit der Teilnehmerinnen wurden auch Wege gewiesen, wie diese Schwierigkeit überwunden werden, wie besonders die subjektiven Hemmnisse beseitigt werden können, die der realen Gleichberechtigung, so wie sie im Art. 7 der Verfassung der DDR garantiert ist, entgegenstehen. Besonders wichtig war die zugesicherte Bereitschaft aller Kolleginnen, an der Verwirklichung der in der „Arbeitsentschließung der Tagung der Richterinnen und Mitarbeiterinnen der Justizverwaltungsstellen“<sup>(1)</sup> festgelegten Forderungen aktiv, durch eigene Initiativen mitzuhelfen.

Der Bericht der „Neuen Justiz“<sup>2)</sup> über den Verlauf der Tagung und die Entschließung war für alle für die Kaderpolitik verantwortlichen Funktionäre bereits eine unmittelbare Anleitung zum Handeln, ohne daß es dazu einer besonderen Anweisung bedurft hätte. Dies um so mehr, als die Unterstützung und Förderung der Frau in ihrer beruflichen Weiterentwicklung nicht erst seit dem 1. März 1955 zu den Grundprinzipien einer erfolgreichen Kaderarbeit gehört, sondern von jeher wichtiger Bestandteil sozialistischer Kaderarbeit ist.

Wie notwendig trotz der guten objektiven Voraussetzungen, die unser Arbeiter-und-Bauern-Staat für die Frauenförderung geschaffen hat, und obwohl die konkrete Entschließung der Tagung vorlag, die Kontrolle der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen durch das Ministerium der Justiz gewesen wäre, zeigte sich darin, daß es der Kaderabteilung des Ministeriums, als sie nach einem Jahr den Stand der Frauenförderung analysieren wollte, nicht möglich war, eine umfassende Einschätzung zu geben. Die bei den Instruktionen getroffenen Feststellungen in einzelnen Bezirken, die im allgemeinen wenig positive Ergebnisse erbrachten, und die Auswertung der Arbeitsberichte der Justizverwaltungsstellen, die fast ausschließlich nichts über Frauenförderungsmaßnahmen aussagten, zwangen zu dem Schluß, daß die Entschließung vom 1. März 1955 nicht realisiert wurde. Andererseits waren aber auch einzelne Beispiele einer guten Frauenförderung bekannt.

Um zu einer realen Einschätzung zu gelangen, berief der Minister der Justiz am 6. März 1956 eine Beratung der bezirklichen Interessenvertreterinnen der Frauen ein. Diese sind dazu berufen, bei allen die Frauen betreffenden Fragen mitzuwirken (Ziff. 4 der Entschließung), so daß sie eine besonders kritische Einschätzung sowohl ihrer wie auch der Arbeit der Justizverwaltungsstellen zu geben vermochten. Wie richtig die Einberufung dieser Beratung, die der Minister selbst leitete, war, zeigte ihr erfolgreicher Verlauf. Die vielfältigen selbstkritischen und kritischen Beiträge ge-

statten nun doch, zusammen mit den eigenen Feststellungen eine wirkliche Einschätzung darüber zu geben, was insbesondere seit dem 1. März 1955 in der Frauenförderung geschehen bzw. unterblieben ist.

Die Kaderabteilung des Justizministeriums hatte schon bald nach der Tagung des vergangenen Jahres die Justizverwaltungsstellen auf gefordert, Richterinnen als Interessenvertreterinnen zu benennen, die dann auch bestätigt wurden. Damit war die staatliche Grundlage für die Mitwirkung dieser Vertreterinnen bei der Förderung und Unterstützung der Frauen in der Justiz geschaffen. Außer acht gelassen wurde es jedoch, zugleich die Bestellung von Stellvertretern zu regeln. So führte die Verhinderung einzelner Interessenvertreterinnen dazu, daß einige Bezirke der Beratung vom 6. März 1956 fern blieben. Die Justizverwaltungsstelle Cottbus hatte es versäumt, für die schon seit einem Vierteljahr in einen anderen Bezirk versetzte Richterin eine andere als Interessenvertreterin zu benennen. Und erst die Einladung ins Ministerium der Justiz gab Veranlassung zu einer Neuwahl.

Die Interessenvertreterinnen haben im vergangenen Jahr noch keine besondere Aktivität entfaltet. Außer der Kollegin Hammer hat auch keine von ihnen bisher an die Kaderabteilung des Ministeriums eine Beschwerde über die ungenügende Beachtung der Entschließung gerichtet. Die Tätigkeit dieser Funktionärinnen wird sich aber in dem Maße aktivieren, in dem sie nunmehr die Unterstützung der Justizverwaltungsstellen erhalten und die Erkenntnis Platz greift, daß die Interessenvertreterin in ihrer ehrenamtlichen Funktion eine wertvolle Unterstützung bei der Erziehung und Entwicklung der Kader leisten kann.

Wie diese Funktion bisher unterschätzt wird, zeigte sich z. B. auch darin, daß der Kollegin L. aus dem Bezirk K. kein Wagen von der Justizverwaltungsstelle zur Verfügung gestellt wurde, weil sich der Fahrer ausschlagen mußte. Ob der Fahrer des Bezirksgerichts oder unter Umständen eines Kreisgerichts nicht für den der Justizverwaltungsstelle hätte einspringen können, wurde nicht geprüft. Auch mehreren anderen Teilnehmerinnen war zugemutet worden, an kalten Wintertagen in den frühen Morgenstunden beschwerliche Bahnfahrten auf sich zu nehmen. Zweifellos ist der Wageneinsatz für operative Zwecke im Bezirk notwendig. Jedoch kann man bei sonstigen Tagungen im Ministerium, an denen verantwortliche männliche Mitarbeiter teilnehmen, die Wagen der Bezirksdienststellen fast alle vor dem Ministerium parken sehen.

Ernster ist es und kann nicht mehr nur als Unterschätzung der Funktion der Interessenvertreterin angesehen werden, wenn der Kaderhauptinstrukteur im Bezirk E. der Interessenvertreterin Vorwürfe macht, weil sie richtigerweise kritisierte, daß im Bezirk noch keine Frauenförderungspläne aufgestellt waren. Wenn sich die deswegen an ihm geübte Kritik so umsetzt, hat er weder das Wesen der Kritik begriffen noch erkannt, daß eine solche Handlungsweise die Initiative der Interessenvertreterin lähmt.

Einem Vorschlag der Beratung am 6. März 1956 folgend, ist nunmehr auch im Ministerium eine Vertreterin der Interessen der Frauen bestellt worden, die Kollegin Faust. Sie wird die unmittelbar an sie ge-

<sup>1</sup> NJ 1955 S. 174.

<sup>2</sup> NJ 1955 S. 172.